



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

<b>Datum:</b>	Montag, 28. Oktober 2019
<b>Ort:</b>	Gasthaus Blume, 8497 Fischenthal
<b>Zeit:</b>	20.00 Uhr bis 21.40 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Präsident Herbert Müller
<b>Protokoll:</b>	Aktuarin/Kassierin Beatrix Dönni
<b>Stimmzähler:</b>	Thomas Amstuz Andres Hausammann Andreas Wolfensberger
<b>Anwesend:</b>	Stimmberechtigte: 61.

## 1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Genossenschafter zur Generalversammlung. Speziell begrüsst er die Gemeindepräsidentin Barbara Dillier.

Zuerst bringt der Präsident eine Korrektur an: die Genossenschafter wurden zu einer ausserordentlichen GV eingeladen, gemäss den revidierten Statuten, die seit Januar 2019 in Kraft sind, findet aber im Herbst ebenfalls eine ordentliche Generalversammlung statt.

Entschuldigungen: Christoph Gerber, Herr Kuratli (Treuhandfirma BDO AG Zürich) und Herr Wüst (Revisionsstelle Willi & Partner AG).

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob die Protokollführerin, Beatrix Dönni, eine Tonbandaufnahme auf ihrem Natel vom weiteren Verlauf der GV machen darf für die Verfassung des Protokolls. Danach wird die Aufnahme wieder gelöscht. Da keine Einwände aus der Versammlung kommen, wird die Aufnahme gestartet.

## 2. Wahl der Stimmzähler, Beschlussfähigkeit

Der Präsident erklärt, dass die gelbe Einladung als Stimmrechtsausweis gilt. Er schlägt als Stimmzähler vor: Thomas Amstuz, Andres Hausammann und Andreas Wolfensberger. Da sich sonst niemand als Stimmzähler meldet, wird die Wahl der Stimmzähler einstimmig angenommen. Der Präsident bittet alle Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis hochzuheben, damit die Stimmzähler die Anzahl Stimmberechtigten zählen können: 61 Stimmberechtigte, das Absolute Mehr beträgt 31.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

### 3. Genehmigung der Traktandenliste

Der Präsident erklärt, dass die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste fristgerecht im „Zürcher Oberländer“ publiziert wurde (Montag, 07. Oktober 2019). Zusätzlich wurden allen Genossenschaftler per Brief (Serienbrief) zur GV eingeladen.

#### Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der GV 2019
5. Bauabrechnung Ohrütistrasse Abschnitt F Kurve
6. Bauabrechnung QP Geeren
7. Festsetzung der Gebühren / Tarifverordnung 2020
8. Partielle Änderung des Reglements über den Wasserbezug
9. Budget 2020
10. Finanzplan / zur Kenntnisnahme
11. Übergang der Wasserversorgung an die politische Gemeinde / Information
12. Verschiedenes

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob Änderungen/Ergänzungen gewünscht werden. Eine Wortmeldung wird nicht gewünscht, somit wird nach der Traktandenliste vorgegangen.

### 4. Genehmigung des Protokolls der GV vom 15.04.2019

Der Präsident erklärt, dass das Protokoll der GV vom 15.04.2019 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt sowie auf der Homepage der WVGf publiziert wurde. Der Generalversammlung wird beantragt, das Protokoll der GV vom 15.04.2019 zu genehmigen.

Der Präsident erteilt das Wort an die Versammlung. Da keine Wortmeldungen erfolgen, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, das vorliegende Protokoll anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

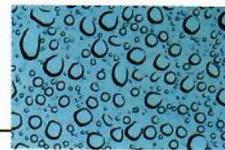
#### Abstimmung:

Ja-Stimmen: Einstimmig, da es eindeutig ist, wird auf das Auszählen verzichtet.

Somit ist das Protokoll genehmigt und der Präsident dankt der Verfasserin Beatrix Dönni.

**Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: Beschluss-Nr. 052/2019**

1. **Das Protokoll der GV vom 15.04.2019 wird genehmigt.**
2. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) Dossier



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

## 5. Bauabrechnung Ohrütistrasse Abschnitt F Kurve

Der Präsident liest die Weisung und den Antrag vor, die Unterlagen werden auch via Beamer gezeigt:

Antrag an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2019

### Weisung:

#### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. April 2018 stimmte die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal dem Hauptleitungersatz Burri – Ohrüti zusammen mit der Strassensanierung Ohrütistrasse und dem Bau der Abwasserleitung Strahlegg zu. Der Hauptleitungersatz erfolgt in drei Etappen.

Die neue Leitung wurde ab dem Schieber des Hausanschlusses der Parzelle 5327 neu verlegt. Der Hydrant Nr. 57 wurde am bestehenden Standort ersetzt und mit der neuen Leitung verbunden. Der Hydrant 58 befindet sich neu bei der Kreuzung Eggwegwaldstrasse / Strahleggstrasse auf der Parzelle Nr. 5077. Die Etappe F endete nach der Kreuzung Eggwegwaldstrasse / Strahleggstrasse.

Die Realisierung erfolgte im Oktober-Dezember 2018.

#### Bauabrechnung

Für diese Etappe wurde beim Kostenvoranschlag mit Kosten in der Höhe von CHF 188'000.00 (exkl. MWST) gerechnet. Die Bauabrechnung schliesst nun mit Total Kosten von CHF 165'913.90 (exkl. MWST) ab. Damit liegt die Abrechnung um 11.8% tiefer als der Kostenvoranschlag.

#### Begründung:

- Günstige Arbeitsvergaben des Tiefbaus und Rohrleitungsbaus.
- Keine Verrechnung des Deckbelages durch das TBA, da die Strasse saniert wird.
- Weniger Fremdmaterial und Abfahren, mehr Kiesmaterial wiederverwendet.
- Weniger grosse Instandstellungskosten.
- Weniger Unvorhergesehenes.

#### Aktenauflage

Der Abschlussbericht inkl. Bauabrechnung und Situationsplan ist in der Projektübersicht auf der Homepage der WVGf unter [www.wafi.ch](http://www.wafi.ch) ersichtlich.

#### Ausblick

Die Etappe D Vorderbleichi - Hinterbleichi wird, wie die letzte Etappe E Hinterbleichi – Burri im Jahr 2020 ausgeführt. Damit ist dann die Hauptader der Wasserversorgung Fischenthal saniert und die Versorgungs- und Betriebssicherheit deutlich erhöht.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

## **Antrag:**

Die Abrechnung für den Hauptleitungersatz Etappe F Ohrüti Kurve schliesst mit Gesamtkosten von CHF 165'913.90 (exkl. MWST) ab. Dies entspricht Minderkosten von 11.8 % gegenüber dem Kostenvoranschlag von CHF 188'000.00 (exkl. MWST).

Die Bauabrechnung Hauptleitungersatz Etappe F Ohrüti Kurve ist durch die a.o. GV 2019 zu genehmigen.

### **Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 046/2019**

- 1. Die Bauabrechnung Hauptleitungersatz Etappe F Ohrüti Kurve über CHF 165'913.90 (exkl. MWST) wird genehmigt und der GV vom 28. Oktober 2019 zur Annahme empfohlen.**
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 als Antrag
  - b) Dossier

Der Präsident erteilt das Wort an die Versammlung. Da keine Wortmeldungen erfolgen, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, die Bauabrechnung Ohrütistrasse Abschnitt F Kurve anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen: Einstimmig (ohne Gegenstimme), es wird auf das Auszählen verzichtet.

Somit wird die Bauabrechnung Ohrütistrasse Abschnitt F Kurve genehmigt.

### **Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: **Beschluss-Nr. 053/2019****

- 1. Die Bauabrechnung Ohrütistrasse Abschnitt F Kurve wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) Dossier



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

## 6. Bauabrechnung QP Geeren, Moosstrasse

Der Präsident liest die Weisung und den Antrag vor, die Unterlagen werden via Beamer gezeigt:

Antrag an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2019

### Weisung:

#### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. August 2018 stimmte der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal dem Ringschluss QP Geeren, Moosstrasse, zu.

Die im Quartierplan Geeren geplante Ringleitungsverbindung zwischen der Moosstrasse und der Rosenbergstrasse musste noch realisiert werden. Diese ist im QP mitten durch die Bauparzellen geplant. Diese Ringleitung wurde nicht quer durch die Bauparzellen sondern in der Moosstrasse realisiert. Der Ringschluss dient der Wasserversorgung auch als Verbindungsleitung zum zukünftigen Reservoir Moos.

Die Realisierung erfolgte im Dezember 2018 bis April 2019.

#### Bauabrechnung

Für dieses Projekt wurde beim Kostenvoranschlag mit Kosten in der Höhe von CHF 135'000.00 (exkl. MWST) gerechnet. Die Bauabrechnung schliesst nun mit Total Kosten von CHF 120'728.70 (exkl. MWST) ab. Damit liegt die Abrechnung um 10.6% tiefer als der Kostenvoranschlag.

Begründung:

- Kleinerer Aufwand beim Rohrleitungsbau
- Keine grossen Instandstellungskosten
- Tiefbau zusätzlich Steuerkabel und Etappierung
- Zusatzaufwand Koordination mit den Hochbaubaustellen.

Mit der Realisierung des geplanten Sanierungsprojekts sind folgende Ziele erreicht worden:

- Realisierung der Auflagen des QP Geeren
- Erschliessung der Parzellen Moosstrasse/Rosenbergstrasse
- Erhöhung der Versorgungs- und Betriebssicherheit der Wasserversorgung
- Erfüllung der Planungsrichtlinien
- Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung (Ringschluss)

#### Kostenverteiler

Der Anteil am Ringschluss Rosenbergstrasse, der zu Lasten des Quartierplans geht, wurde mit einer Pauschalentschädigung von CHF 48'502.00 (inkl. MwSt) abgegolten.

Der Ringschluss Moosstrasse geht zu Lasten der WWGF.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

## Aktenauflage

Der Abschlussbericht inkl. Bauabrechnung und Situationsplan ist in der Projektübersicht auf der Homepage der WVGf unter [www.wafi.ch](http://www.wafi.ch) ersichtlich.

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

## Antrag:

Die Abrechnung für den Ringschluss QP Geeren, Moosstrasse, schliesst mit Gesamtkosten von CHF 120'728.70 (exkl. MWST) ab. Dies entspricht Minderkosten von 10.6 % gegenüber dem Kostenvoranschlag von CHF 135'000.00 (exkl. MWST).

Die Bauabrechnung Ringschluss QP Geeren, Moosstrasse, ist durch die a.o. GV 2019 zu genehmigen.

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 047/2019**

- 1. Die Bauabrechnung Ringschluss QP Geeren, Moosstrasse, über CHF 120'728.70 (exkl. MWST) wird genehmigt und der GV vom 28. Oktober 2019 zur Annahme empfohlen.**
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 als Antrag
  - b) Dossier

Der Präsident erteilt das Wort an die Versammlung. Da keine Wortmeldungen erfolgen, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, die Bauabrechnung QP Geeren anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

## Abstimmung:

Ja-Stimmen: Einstimmig (ohne Gegenstimme), es wird auf das Auszählen verzichtet.

Somit wird die Bauabrechnung QP Geeren genehmigt.

**Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: Beschluss-Nr. 054/2019**

- 1. Die Bauabrechnung QP Geeren wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) Dossier



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

## 7. Festsetzung der Gebühren / Tarifverordnung 2020

Der Präsident liest die Weisung und den Antrag vor, die Unterlagen werden via Beamer gezeigt:

Antrag an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2020

### **Weisung:**

Der Präsident, Herbert Müller, erarbeitete zusammen mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Fischenthal das Budget 2020.

### *Liquidität*

Auf Ende 2019 erwarten wir rund CHF 241'000.00 an flüssigen Mitteln. Sofern der zusätzlichen Grundgebühr infolge Hauptleitungersatz Burri - Ohrüti (Ziff. 3.4 der Tarifverordnung) und der Rechnungsstellung dieser zusätzlichen Grundgebühr anfangs Jahr (Ziff. 4.1.1 der Tarifverordnung) zugestimmt wird, reichen diese flüssigen Mittel aus, bis die ordentlichen Grundgebühren und der Mengenverbrauch in Rechnung gestellt werden kann.

### *Werterhalt*

Im Jahr 2020 stehen grosse Projekte an. Unter anderem die zweite und dritte Bauphase des Hauptleitungersatz Burri – Ohrüti, welche insgesamt rund CHF 676'000.00 erreichen wird.

Infolge der Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde auf 2021 müssen diverse Unterlagen und Dokumente aktualisiert und nachgeführt werden. Zusätzlich muss die EDV-Anlage und Steuerung in der Betriebswarte ersetzt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Der gesamte Werterhalt im Jahr 2020 beträgt CHF 937'000.00.

### *Netzausbau*

Der Netzausbau im Jahr 2020 umfasst zur Hauptsache die Planungs- und Initialkosten für die Sanierung der Leitung Egglistrasse bei Hydrant 69 sowie für diverse Ringschlüsse, die für das Jahr 2021 geplant sind.

Der gesamte Netzausbau wird mit CHF 50'000.00 veranschlagt.

### *Investitionen Allmann*

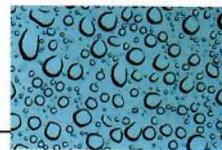
Gemäss Angaben der Gemeinde Bäretswil ist für das Jahr 2021 die Sanierung des Ausgleichsbeckens Schaufelberg geplant. Für das Jahr 2020 fallen CHF 20'000.00 an Planungskosten an, womit die WVGf gemäss geltendem Verteiler mit CHF 5'000.00 belastet wird. Zusätzlich werden CHF 31'000.00 Anteil am Hauptleitungersatz Ghöch budgetiert.

Insgesamt wird also mit Investitionskosten von total CHF 1'023'000.00 gerechnet.

### *Betriebskosten*

Die Betriebskosten für 2020 betragen rund CHF 592'000.00 gegenüber dem Budget 2019 von CHF 562'000.00.

In diesen Betriebskosten sind erstmalige Aufwendungen im Gesamtvolumen von rund CHF 50'000.00 enthalten.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Diese betreffen Aufwendungen für die Datenübernahme durch die Gemeinde, Montage von Geländern zur Absturzsicherung bei den Reservoirs, jährliche Schutzzonenentschädigungen, Neuanschaffung von Funk-Wasseruhren sowie Mehrkosten infolge der vorzeitigen Vertragsauflösung des Buchhaltungsprogrammes Vemag AG.

## *Darlehen / Zinskosten*

Im Jahr 2020 werden insgesamt CHF 1'640'000.00 an Darlehen zur Rückzahlung fällig. Nach Rücksprache mit der politischen Gemeinde Fischenthal werden diese Darlehen refinanziert und um CHF 60'000.00 auf neu CHF 1'700'000.00 erhöht. Dieser Betrag wird, sofern das Gemeindeamt diesem Vorgehen zustimmt, durch die Gemeinde Fischenthal gewährt. Andernfalls wird die Gemeinde Fischenthal der WWGF eine Garantieerklärung zugunsten der WWGF in diesem Umfang abgeben, womit mit einer besseren Verhandlungsposition und vorteilhafteren Zinskonditionen bei privaten Finanzdienstleistern gerechnet werden darf.

Ein bis 31.08.2022 laufendes Darlehen der Migros-Bank wird im Jahr 2020 mit CHF 20'000.00 amortisiert.

## *Ausserordentlicher und Betriebsfremder Aufwand*

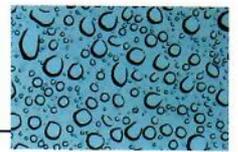
Zum heutigen Zeitpunkt ist noch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes offen. Ein weiteres fiel zugunsten der WWGF aus und wurde zur Neuurteilung an das Baurekursgericht zurückgewiesen. Im Jahr 2019 sind bis jetzt neun neue Rekurse eingegangen, diese fechten jedoch alle die gleichen Punkte an. Somit muss grundsätzlich nur ein Entscheid gefällt werden, da dieser dann für alle diese Rekurse gilt.

Neu werden im Budget 2020 je CHF 200'000.00 Rückstellungen für die WW Fischenthal und die WW Allmann gebildet. Ab 2021 wird die Wasserversorgung in der politischen Gemeinde Fischenthal als Sonderrechnung geführt und allfällige Überschüsse in eine Spezialfinanzierung eingelegt. Die Bildung dieser Rückstellungskonten ist als Vorbereitung auf diesen Systemwechsel zu sehen.

## *Festsetzung der Gebühren / Anpassungen der Tarifverordnung 2020*

Insbesondere aufgrund der Erhebung der zusätzlichen Grundgebühren infolge des Hauptleitungsersatzes Burri - Ohrüti muss die Tarifverordnung angepasst werden. An der Gemeindeversammlung wurde der angepasste Artikel 21 des Reglements der Wasserversorgung Fischenthal und der neue Artikel 21a angenommen, diese sind in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen. Damit sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung dieser zusätzlichen Grundgebühren erschaffen worden.

Diese notwendige Anpassung hat der Vorstand zum Anlass genommen, die gesamte Tarifverordnung zu überprüfen und die neuen Voraussetzungen des Übergangs an die Gemeinde Fischenthal sowie die Empfehlungen des Preisüberwachers zu berücksichtigen. Weiter hat sich gezeigt, dass die geltende Tarifverordnung in einigen Bereichen undeutlich ist und damit zu Diskussionen und auch zu Rekursen Anlass gegeben hat. Nachstehend sind die massgebenden Änderungen tabellarisch aufgeführt und kommentiert:



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Tarifverordnung 2019	Tarifverordnung 2020	Kommentar
3.1.3 Grundgebühr pro Liegenschaft bzw. pro Anschluss/Wohneinheit	3.1.3 Grundgebühr pro Wohneinheit für ein Reihen- / Einfamilienhaus	Damit wird nicht mehr jedes Nebengebäude mit einer Wasserleitung oder separatem Wasserzähler von der Grundgebühr erfasst.
	3.1.4 Grundgebühr Mehrfamilienhäuser – pro Wohneinheit	Präzisierung Mehrfamilienhäuser, siehe oben.
	3.1.5 Grundgebühr gemischte Objekte (Wohnung/Gewerbe.....) 150% der ordentlichen Grundgebühr	Vermeidung übermässiger Belastung von Kleingewerben und landwirtschaftlichen Betrieben.
	3.1.6 Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m2 Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50% auf der Grundgebühr	Entlastung von Kleinwohnungen. Empfehlung Preisüberwacher. Formular für Antrag wird auf Webseite aufgeschaltet.
3.2.2 Zählermiete pro sep. Anschluss für Stall (Landwirtschaft)		Gelöscht, ist in 3.1.2 in Verbindung mit 3.1.5 enthalten.
3.2.3 zuzüglich Grundgebühr in Ergänzung zu Ziff. 3.2.	3.2.3 Bei Industrie- und/oder Gewerbeanlagen wird die Grundgebühr pro einliegendes Gewerbe und / oder Wohneinheit erhoben.	Alt: Gelöscht, ist in 3.1.5 enthalten. Neu: Präzisierung bei ehemaligen Industrieliegenschaften.
3.2.4 Grundgebühr übrige		Gelöscht, ist in 3.2.2 enthalten.
3.3.1. Baustellenwasser pauschal pro Anschluss	3.3.1. Für die bewilligten Bauwasserbezüge werden 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Gebäude gemäss Schätzung der GVZ in Rechnung gestellt.	Kleine Bauherren wurden benachteiligt, grosse Projekte und Überbauungen deckten die Kosten bei weitem nicht.
	Nach 3.3.5 Alle nicht in diesen Artikeln aufgeführten Objekte werden von der Wasserversorgungsgenossenschaft definitiv eingestuft.	Es können nie alle Objekte genau beschrieben werden. Spezielle Objekte werden einzeln beurteilt.
	3.4 Zusätzliche Grundgebühr für Sanierung und Ersatz gem. Art. 21a des Reglements der Wasserversorgung	Zusätzliche, zeitlich begrenzte Grundgebühr. Ziff. 3.4.2 gewährt kleinen Wohnungen analog Ziff. 3.1.6 50% Rabatt.
	Nach 3.4 Als Gewerbe im Sinne von Ziffern 3.1.5 und 3.2.3 gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind.	Definition des Gewerbes. Damit soll verhindert werden, dass jeder Kleinstbetrieb zusätzlich belastet wird. Die Umsatzgrenze liegt also grundsätzlich bei CHF 100'000.00/Jahr.
	Die Einstufung als Gewerbe erfolgt durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal. Anträge zur Berichtigung sind unter Beilage von Beweismitteln an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.	Über das UID-Register lassen sich die Voraussetzungen einfach nachprüfen. Betriebe, die unter die vorgegebene Grenze sinken, können sich unter Vorlage der Abmeldung bei der MwSt. von der Grundgebühr befreien.
	4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in 2 Etappen:	Bei Erhebung einer zusätzlichen Grundgebühr soll die Belastung durch die



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

		geteilte Rechnungsstellung etwas vermindert werden. Zusätzlich erhält die WVGf die dringend notwendige Liquidität.
--	--	--

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

**Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 048/2019**

1. Der Vorstand der WVGf beantragt der GV vom 28. Oktober 2019 für das Jahr 2020 die folgenden Gebühren zu erheben: Tarifverordnung 2020 (alles exkl. MWST):
  - Verbrauch pro m<sup>3</sup>: CHF 3.40.
  - Zählermiete pro Wasserzähler: CHF 30.00.
  - Grundgebühr pro Wohneinheit: CHF 395.00.
  - Grundgebühr gemischte Objekte: 150 % der ordentlichen Grundgebühr, CHF 395.00 plus Zuschlag CHF 197.50 = CHF 592.50.
  - Grundgebühr für Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50 % auf der Grundgebühr = CHF 197.50.  
Die Beweislast für die Erfüllung der Bedingungen für die Ermässigung liegt beim Antragsteller.
  - Bei Industrie- und /oder Gewerbeanlagen wird die Grundgebühr pro einliegendes Gewerbe und / oder einliegender Wohneinheit erhoben: CHF 395.00.
  - Bauwasser: Für die bewilligten Bauwasserbezüge werden 0.5‰ des Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Gebäude gemäss Schätzung der GVZ in Rechnung gestellt.
  - Alle nicht in diesen Artikeln aufgeführten Objekte werden von der WVGf definitiv eingestuft.
  - Zusätzliche Grundgebühr für Sanierung und Ersatz gemäss Art. 21a des Reglements der Wasserversorgung: CHF 288.00.
  - Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50% auf der zusätzlichen Grundgebühr = CHF 144.00.
  - Als Gewerbe gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind.
  - Die Einstufung als Gewerbe erfolgt durch die WVGf. Anträge zur Berichtigung sind unter Beilage von Beweismitteln an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.
  - Die Rechnungsstellung erfolgt in zwei Etappen:
    - Die zusätzlichen Grundgebühren werden anfangs Jahr für das laufende Kalenderjahr erhoben.
    - Die ordentlichen Grundgebühren und der Mengenverbrauch werden nach erfolgter Erhebung des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.
    - Die vollständige Tarifverordnung 2020 ist auf [www.wafi.ch](http://www.wafi.ch) einsehbar.

**Mitteilung durch Protokollauszug an:**

- a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 als Antrag
- b) Dossier



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Der Präsident erläutert im Detail die tabellarische Aufstellung mit einigen praktischen Beispielen:

In Zukunft werden die Tiefgaragen nicht mehr mit einer Grundgebühr belastet. Weiter war der Begriff «Gewerbe» nicht klar definiert: wenn dies durchgesetzt würde, so würde jede Hobby-Tätigkeit (die gegen Entgelt betrieben wird, wie z.B. Coiffeuse oder Podologin) mit einer Grundgebühr belastet, dies wäre unverhältnismässig.

Die selbstbewohnten gemischten Objekte werden neu mit 150% der Grundgebühr verrechnet, darunter fallen auch die Landwirtschaftsbetriebe. Der Präsident nimmt als Beispiel sein eigenes Treuhand-Büro, welches bisher nur mit einer Grundgebühr für die Wohneinheit verrechnet wurde. Mit der neuen Tarifverordnung wird solchen Objekten nun 150% der Grundgebühr belastet.

Als Gewerbe im Sinne der Ziffern 3.1.5 und 3.2.3 gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind (Umsatz grundsätzlich über CHF 100'000.-). Damit soll das kleine Gewerbe entlastet werden.

Zusätzlich, aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, bekommen Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m<sup>2</sup> einen Rabatt von 50%. Die Beweislast für die Erfüllung der Bedingungen für die Ermässigung liegt beim Antragsteller, das Formular «Antrag Ermässigung für Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer» wird auf dem Beamer gezeigt und wird auf der Homepage [www.wafi.ch](http://www.wafi.ch) verfügbar sein.

Baustellenwasser wurde bisher mit nur pauschal CHF 200.- verrechnet, egal wie gross das Bauprojekt war, dies führte zu Ungerechtigkeiten, neu soll für Baustellenwasser 0.5 Promille des GVZ-Wertes verrechnet werden.

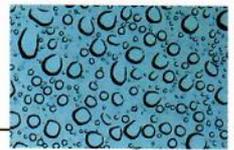
Jeder Fall kann nie abgedeckt werden, deshalb wurde der Satz zusätzlich aufgeführt: «Alle nicht in diesen Artikeln aufgeführten Objekte werden von der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal definitiv eingestuft». Es wird immer Diskussionen geben und der Vorstand ist sich bewusst, dass evtl. mit Rekursen gerechnet werden muss zur definitiven Klärung.

Zusätzliche Grundgebühr für den Hauptleitungersatz Burri-Ohrüti, auch da werden die kleinen Wohnungen mit 50% Rabatt berücksichtigt.

Der Präsident liest den Antrag vor und erteilt das Wort an die Versammlung. Es folgen mehrere Wortmeldungen:

Votum: Nicht einverstanden mit Belastung des Gewerbes, im UID-Register sind alle Gewerbe erfasst:

Der Präsident erklärt, dass nur bei Mehrwertsteuer-pflichtigen Gewerben (sind im Register mit dem Vermerk «MWST» registriert) der Zuschlag verrechnet wird, bei den anderen nicht. Kleinstgewerbe werden so entlastet (wie auch kleine Wohnungen), das MWST-pflichtige Gewerbe wird neu mit einem Zuschlag von 50% zur Grundgebühr belastet. Eine für alle zufriedenstellende Grundgebühr wird es nicht geben. Die Wasserversorgung ist eine



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Genossenschaft, das heisst, alle bezahlen solidarisch, es soll jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zahlen.

Votum: Grundgebühren seien nicht mehrwertsteuer-pflichtig:

Beatrix Dönni sagt, dass seit jeher die Grundgebühren zum reduzierten MWST-Satz verrechnet wurden.

Nachtrag: Abklärung bei der Eidg. Steuerverwaltung: Grundgebühren sind mehrwertsteuer-pflichtig.

Votum: Verrechnung einer Grundgebühr für das Gewerbe auch beim Abwasser?:

Der Präsident erklärt, dass dafür nicht die WVGf, sondern die Gemeinde zuständig ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, die Festsetzung der Gebühren / Tarifverordnung 2020 anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen: 52.

Nein-Stimmen: 4.

Somit sind die Gebühren / Tarifverordnung 2020 genehmigt.

**Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: **Beschluss-Nr. 055/2019****

**1. Die Gebühren für das Jahr 2020 (Tarifverordnung) werden wie folgt genehmigt (alles exkl. MWST):**

- Verbrauch pro m<sup>3</sup>: CHF 3.40.
- Zählermiete pro Wasserzähler: CHF 30.00.
- Grundgebühr pro Wohneinheit: CHF 395.00.
- Grundgebühr gemischte Objekte: 150 % der ordentlichen Grundgebühr, CHF 395.00 plus Zuschlag CHF 197.50 = CHF 592.50.
- Grundgebühr für Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50 % auf der Grundgebühr = CHF 197.50.  
Die Beweislast für die Erfüllung der Bedingungen für die Ermässigung liegt beim Antragsteller.
- Bei Industrie- und / oder Gewerbeanlagen wird die Grundgebühr pro einliegendes Gewerbe und / oder einliegender Wohneinheit erhoben: CHF 395.00.
- Bauwasser: Für die bewilligten Bauwasserbezüge werden 0.5‰ des Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Gebäude gemäss Schätzung der GVZ in Rechnung gestellt.
- Alle nicht in diesen Artikeln aufgeführten Objekte werden von der WVGf definitiv eingestuft.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

- **Zusätzliche Grundgebühr für Sanierung und Ersatz gemäss Art. 21a des Reglements der Wasserversorgung: CHF 288.00.**
- **Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m2 Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50% auf der zusätzlichen Grundgebühr = CHF 144.00.**
- **Als Gewerbe gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind.**
- **Die Einstufung als Gewerbe erfolgt durch die WVGf. Anträge zur Berichtigung sind unter Beilage von Beweismitteln an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.**
- **Die Rechnungsstellung erfolgt in zwei Etappen:**
- **Die zusätzlichen Grundgebühren werden anfangs Jahr für das laufende Kalenderjahr erhoben.**
- **Die ordentlichen Grundgebühren und der Mengenverbrauch werden nach erfolgter Erhebung des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.**
- **Die vollständige Tarifverordnung 2020 ist auf [www.wafi.ch](http://www.wafi.ch) einsehbar.**

## 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Beatrix Dönni, Kassierin WVGf, Altschwändi 3, 8496 Steg
- b) Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- c) Herr Wüst, Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
- d) Herr Kuratli, BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
- e) Frau Schmidmeister, Migros Bank AG, Untere Bahnhofstrasse 21, 8640 Rapperswil
- f) Dossier

## 8. Partielle Änderung des Reglements über den Wasserbezug der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal

Der Präsident liest die Weisung und den Antrag vor, die Unterlagen werden via Beamer gezeigt:

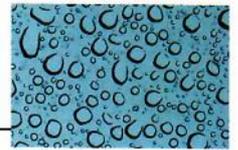
Antrag an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2019

### Weisung:

Durch die starke Bautätigkeit in den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass vor allem Artikel 20 des Reglements über den Wasserbezug der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal zu unklar definiert ist und damit zu Diskussionen und vermehrten juristischen Abklärungen geführt hat.

Insbesondere in Fällen, bei denen Grundstücke nach Eingabe des Baugesuches und der damit verbundenen Anschlussbewilligung, aber noch vor Fertigstellung des Projektes verkauft wurde, kam es zu Meinungsverschiedenheiten über den Schuldner der Schlussrechnung über die Anschlussgebühren nach erfolgter GVZ-Schätzung.

Dieser unnötige personelle und finanzielle Aufwand soll nun mit einer Ergänzung des massgebenden Artikels 20 des Reglements verhindert werden.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Der Vorstand der WVGf ist sich im Klaren, dass grundsätzlich das gesamte Reglement einer Überarbeitung bedarf. Es herrscht aber Einigkeit darüber, dass diese vollständige Überarbeitung erst nach der Übernahme der Wasserversorgung durch die politische Gemeinde erfolgen soll, da eine enge Abstimmung mit den Reglementen der politischen Gemeinde notwendig ist.

Um in der Zwischenzeit jedoch sowohl für die Bauherren, wie auch für die WVGf Rechtssicherheit zu schaffen, erachten wir die Ergänzung des Artikels 20 als notwendig. Nachfolgend sind die Ergänzungen tabellarisch aufgeführt:

Ergänzungen	Kommentar
Art. 20, Abs. 1 Die Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung einer Vorauszahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 20 des Reglements der Wasserversorgung und unter Punkt 2 der Tarifverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal im Umfang von 80% der Differenz zwischen dem bisherigen Gebäudeversicherungswert und dem geschätzten Gebäudeversicherungswert nach Fertigstellung des Bauprojektes.	Die Verweise auf die massgebenden Reglemente und Verordnungen bringen mehr Übersicht. Die bisher, nur in den Präsidialverfügungen erwähnte Grösse von 80% der geschätzten Anschlussgebühren wird nun im Reglement festgehalten.
Art. 20, Abs. 2 Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet.	Präzisierung des Schuldners zum Zeitpunkt der Baubewilligung.
Art. 20, Abs. 3 Die Schlussrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach definitiver Einschätzung des Gebäudeversicherungswertes durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich nach Fertigstellung des Projektes. Diese Abrechnung ist vom dann zumaligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. des Hausanschlusses geschuldet.	Präzisierung des Schuldners zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses. Diese Präzisierung entspricht § 29 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 43, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

**Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 049/2019**

**1. Der Vorstand der WVGf beantragt der GV vom 28. Oktober 2019 folgende Ergänzungen des Reglements über den Wasserbezug:**

- **Art. 20, Abs. 1:**

**Die Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung einer Vorauszahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 20 des Reglements der Wasserversorgung und unter Punkt 2 der Tarifverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal im Umfang von 80% der Differenz zwischen dem bisherigen Gebäudeversicherungswert und dem geschätzten Gebäudeversicherungswert nach Fertigstellung des Bauprojektes.**



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

- **Art. 20, Abs. 2:**  
**Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet.**
- **Art. 20, Abs. 3:**  
**Die Schlussrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach definitiver Einschätzung des Gebäudeversicherungswertes durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich nach Fertigstellung des Projektes. Diese Abrechnung ist vom dannzumaligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. des Hausanschlusses, geschuldet.**

## **2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**

- a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 als Antrag
- b) Dossier

Der Präsident erklärt aufgrund eines Bauprojektes, weshalb diese Anpassung vorgenommen werden muss und liest danach den Antrag vor.

Der Präsident gibt das Wort an die Versammlung. Da keine Wortmeldungen gewünscht werden, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, der Antrag zur partiellen Änderung des Reglements über den Wasserbezug anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen: Einstimmig (ohne Gegenstimme), es wird auf das Auszählen verzichtet.

Somit ist der Antrag angenommen und die partielle Änderung des Reglements über den Wasserbezug genehmigt.

**Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: Beschluss-Nr. 056/2019**

## **1. Das Reglement über den Wasserbezug der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal wird genehmigt mit folgender Ergänzung:**

- **Art. 20, Abs. 1:**  
**Die Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung einer Vorauszahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 20 des Reglements der Wasserversorgung und unter Punkt 2 der Tarifverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal im Umfang von 80% der Differenz zwischen dem bisherigen Gebäudeversicherungswert und dem geschätzten Gebäudeversicherungswert nach Fertigstellung des Bauprojektes.**



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

- **Art. 20, Abs. 2:**  
**Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet.**
- **Art. 20, Abs. 3:**  
**Die Schlussrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach definitiver Einschätzung des Gebäudeversicherungswertes durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich nach Fertigstellung des Projektes. Diese Abrechnung ist vom dannzumaligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. des Hausanschlusses, geschuldet.**

## **2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**

- a) Beatrix Dönni, Kassierin WVG, Altschwändi 3, 8496 Steg
- b) Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- c) Dossier

## **9. Budget 2020**

Der Präsident liest die Weisung vor und zeigt die einzelnen Zahlen auf dem Beamer:

Der Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 15. April 2019 zur Rückgabe der Konzession an die politische Gemeinde Fischenthal per 01.01.2021 wirkt sich auch auf den Voranschlag 2020 aus. Musste bisher sehr grosses Augenmerk auf den Schuldenabbau gelegt werden, so hat sich dieses deutlich entschärft. Geplant war bisher, dass die WVG ihre Schulden innert 5 Jahren um 2.5 Mio. Franken reduziert und auch für die anstehenden Investitionen keine neuen Schulden mehr gemacht werden müssen. Die politische Gemeinde Fischenthal ist, wie der Vorstand der WVG, der Ansicht, dass Investitionen, wie z.B. der geplante Neubau des Reservoirs Moos, nicht aus der laufenden Rechnung, sondern über eine Erhöhung des internen Darlehens an die Wasserversorgung finanziert werden sollen.

Damit ist es nun möglich 2 Eckpunkte der Empfehlungen des Preisüberwachers zu erfüllen.

1. Investitionen in Anlagen mit langer Abschreibungsdauer werden neu über Darlehen finanziert. Die Amortisationsrate dieser Darlehen wird mit 5% im Jahr veranschlagt womit solche Investitionen nach Ablauf von 20 Jahren bezahlt sind.
2. Die Grundgebühren werden für Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem einer Wohnfläche geringer als 60 m<sup>2</sup> um 50% reduziert.

Im Jahr 2020 werden Darlehen der Migros-Bank im Gesamtumfang von CHF 1'640'000.00 fällig. Um diese Darlehen ablösen zu können und die Liquidität zu sichern, werden neue Darlehen im Gesamtumfang von CHF 1'700'000.00 aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch offen, ob diese neuen Darlehen durch die politische Gemeinde Fischenthal gewährt werden können, da die Zustimmung des Gemeindeamtes dazu noch nicht eingetroffen ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird die politische Gemeinde Fischenthal eine Garantierklärung in diesem Umfang zugunsten der WVG abgeben. Damit erwartet die WVG, bei Finanzdienstleistern eine bessere Verhandlungsbasis und damit tiefere Schuldzinsen erreichen zu können.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Antrag an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2019

## **Weisung:**

Der Präsident, Herbert Müller, erarbeitete zusammen mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Fischenthal das Budget 2020.

Das Budget 2020 rechnet mit voraussichtlichen Betriebskosten von CHF 592'166.00, Zinskosten von CHF 22'680.-, Abschreibungen von CHF 160'000.-, Ausserordentlichen Betriebskosten von CHF 405'000.- sowie einem Ertrag von CHF 1'189'217.-.

Daraus ergibt sich ein budgetierter Ertragsüberschuss von CHF 14'371.-.

## Erfolgsrechnung

Infolge der zusätzlichen Grundgebühren für die Finanzierung des Hauptleitungersatzes Ohrüti-Burri wird ein höherer Ertrag von rund CHF 227'300.- erwartet. Dieser Posten ist infolge der geänderten Tarifverordnung sehr schwierig abzuschätzen. Es ist unklar, wie sich die Änderungen betreffs Gemischte Objekte und der Reduktion für kleine Wohnungen auswirken. Vorsichtshalber wurde mit einem Ertrag von 80% des bisherigen Vollertrages zuzüglich 80% der zusätzlichen Grundgebühr infolge Hauptleitungersatz gerechnet.

Massiv höher zeigt sich der ausserordentliche Aufwand. Grund dafür sind jedoch die zu bildenden Rückstellungen für das Leitungsnetz Fischenthal und Allmann im Umfang von je CHF 200'000.-.

## Investitionen Werterhalt

### Reservoir, Pumpwerk, Klappenschacht, Quellfassung

Das EDV-System in der Betriebswarte und die Steuerung der Reservoirs und Pumpwerke muss erneuert werden. Das heutige Betriebssystem Windows 7 wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr unterstützt, mit dem Wechsel auf Windows 10 muss auch die Hardware in der Betriebswarte ersetzt werden. Zum heutigen Zeitpunkt arbeiten die Wasserwarte mit eigenen Laptops auf denen eine App der Wasserversorgung installiert ist. Dies erachten wir im Hinblick auf allfällige Hackerangriffe als sehr problematisch. Es ist nun angedacht, dass bis zu 3 Tablets für die Wasserwarte angeschafft werden, auf denen ausschliesslich nur die Systeme der Wasserversorgung installiert sind. Die Administratorenrechte werden so vergeben, dass zusätzliche Software-Installationen nur durch die verantwortliche Person der EDV der Gemeinde Fischenthal oder der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal möglich sind.

Weitere Investitionen sind in die Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen und in das Steuerkabel PW Burri-Ohrüti geplant.

### Leitungsnetz

Im Bereich des Leitungsnetzes zeigt sich, dass der Haupt-Leitungersatz Burri-Hinderbleichi, Abschnitt D und E, nicht im Jahr 2019 ausgeführt werden, diese Investitionen verlagern sich also auf das Jahr 2020. Als Starttermin für die Tiefbauarbeiten für den Abschnitt D ist der März 2020 geplant.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

## Diverses

Im Hinblick auf die Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde müssen die verschiedenen Werke wie QS-Handbuch, TWN (Trinkwasser in Notlagen), Leitungskataster und GWP (Generelles Wasserprojekt) überarbeitet und aktualisiert werden. Ebenso müssen die Quellschutzzonen, nach der Festsetzung durch die politische Gemeinde, markiert werden.

In den Werterhalt sind somit Investitionen im Umfang von CHF 937'000.- geplant.

### Investitionen Netzausbau

#### Leitungsnetz

In Absprache mit dem Bausekretariat Fischenthal werden zukünftige Investitionen aufgeteilt. So werden im Jahr vor der geplanten Ausführung 10% der geschätzten Kosten für Planungs- und Initialkosten budgetiert.

Im Netzausbau sind somit Planungs- und Initialkosten im Umfang von CHF 50'000.- geplant.

### Investitionen WV Allmann

#### Leitungsnetz

Die Gemeinde Bäretswil plant im Jahr 2021 die Sanierung des Ausgleichbeckens Schaufelberg. Im Jahr 2020 rechnet sie mit Projektierungskosten von total CHF 20'000.00 womit gemäss Aufteilungsschlüssel die Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal mit CHF 5'000.00 belastet wird. Zusätzlich werden CHF 31'000.00 Anteil am Hauptleitungsersatz Ghöch budgetiert.

Geplant sind somit Investitionen im Gesamtumfang von CHF 1'023'000.00 für das Jahr 2020. Es wird mit Einkaufsleistungen von CHF 255'000.00 gerechnet womit CHF 768'000.00 aus den Erträgen der Erfolgsrechnung und einer Netto-Darlehenserhöhung von CHF 40'000.00 finanziert werden müssen.

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

## **Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 050/2019**

1. **Das Budget 2020 wird genehmigt und der GV vom 28. Oktober 2019 zur Annahme empfohlen.**
2. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 als Antrag
  - b) Dossier

Der Präsident gibt das Wort an die Versammlung, es folgen Fragen zu:

Voten: Warum mehr Verwaltungsaufwand? Warum Vertrag für neues Buchhaltungs-Programm über 5 Jahre abgeschlossen? Verschuldung? Darlehen der Genossenschaftler?:



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Der Präsident erklärt, dass wegen der Übergabe an die Gemeinde Mehrkosten entstehen. Als der Vertrag abgeschlossen wurde, war noch nicht bekannt, dass die WVGf an die Gemeinde zurückgeht. Die Daten werden per 01.01.2021 in das Programm der Gemeinde übertragen. Es werden keine neue Darlehen mehr von Genossenschäftern aufgenommen, diese laufen bis 2023 und werden dann zurückbezahlt.

Die Verschuldung der WVGf war vorher extrem hoch, nun konnte diese durch die höheren Grundgebühren massiv gesenkt werden. Bis Mai 2020 werden 1,6 Mio. Darlehen bei der Migros Bank fällig, diese müssen wieder aufgenommen werden, was ohne Probleme stattfinden wird. Die WVGf hoffte, dass die Gemeinde die Darlehen bereits übernehmen würde, was leider gemäss Gemeindeamt nicht geht. Jedoch gibt die Gemeinde eine Bürgschaft ab, dadurch hat die WVGf eine andere Ausgangslage bei der Bank als noch vor 2 Jahren.

Da keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, das Budget 2020 anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen: Einstimmig (ohne Gegenstimme), es wird auf das Auszählen verzichtet.

Somit ist das Budget 2020 genehmigt.

**Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: Beschluss-Nr. 057/2019**

#### **1. Das Budget 2020 wird genehmigt.**

#### **2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**

- a) Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- b) Herr Wüst, Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
- c) Herr Kuratli, BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich
- d) Frau Schmidmeister, Migros Bank AG, Untere Bahnhofstrasse 21, 8640 Rapperswil
- e) Dossier

#### **10. Finanzplanung / zur Kenntnisnahme**

Der Präsident liest die Weisung vor und erklärt einige Zahlen, die Finanzplanung wird via Beamer gezeigt:

Zur Kenntnis an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2019

#### **Weisung:**

Die Finanzplanung ist zur Kenntnisnahme der Genossenschäfters, eine Abstimmung über dieses Traktandum findet nicht statt.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Das Hauptaugenmerk wurde auf die Liquidität gerichtet. Unter der Voraussetzung, dass die Tarifverordnung 2020 durch die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal gebilligt wird, erachtet der Vorstand ein Liquiditätspolster von rund CHF 200'000.00 per Ende 2019 als ausreichend. Die Rechnungsstellung der zusätzlichen Grundgebühren anfangs 2020 und 2021 bringt die notwendige Liquidität bis zur Rechnungsstellung der ordentlichen Grundgebühren und des Wasserbezugs. Ab 2021 bildet die Liquidität anfangs Jahr keine Probleme mehr, da die politische Gemeinde durch die November-Tranche des Finanzausgleichs jeweils per Ende des laufenden Jahres über ausreichend eigene Liquidität verfügt.

In den Jahren 2020 und 2021 kommt die zusätzliche Grundgebühr infolge Hauptleitungsersatz Burri-Ohrüti zum Tragen. Ab 2022 wird wieder mit den ordentlichen Grundgebühren gerechnet. Das Jahr 2021 wird infolge der Integration der Wasserversorgung in das System der politischen Gemeinde Fischenthal nochmals höhere Personalkosten verursachen, anschliessend sollten sich diese Kosten einpendeln.

Vom Jahr 2020 bis in das Jahr 2024 ist mit Investitionskosten von insgesamt CHF 4'876'000.00 zu rechnen.

Allein die Investitionen in das Reservoir Moos, die Sanierung der Wasserleitung in der Tösstalstrasse infolge der Strassensanierung des Kantons sowie der Reservoirableitung des Reservoirs Würz, schlagen mit Investitionskosten von insgesamt CHF 2'570'000.00 zu Buche.

Diese Investitionen werden durch die Erhöhung des internen Darlehens der politischen Gemeinde an die Wasserversorgung im Umfang von rund CHF 2'100'000.00 finanziert. Der Rest kann aus den Erträgen der Erfolgsrechnung sowie der Einkaufsbeiträge finanziert werden. Zusätzlich werden in diesem Zeitraum rund CHF 515'000.00 an Darlehen amortisiert, so dass die Nettoaufnahme an Darlehen für die geplanten Investitionen rund CHF 1'600'000.00 beträgt.

Es wird weiterhin von einer regen Bautätigkeit sowie von einem tiefen Zinsumfeld ausgegangen.

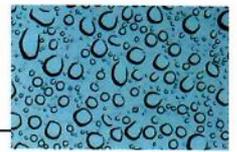
Dieses Traktandum ist zur Kenntnis und ohne Diskussion

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 051/2019**

- 1. Die Finanzplanung 2020 – 2024 wird genehmigt und der GV vom 28. Oktober 2019 zur Kenntnis gebracht.**
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:**
  - a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 zur Kenntnis
  - b) Dossier

Der Präsident erklärt, dass dieses Traktandum ohne Diskussion und ohne Abstimmung ist. Er fragt die Versammlung, ob es trotzdem Fragen dazu gibt, evtl. Verständnisfragen. Es folgen mehrere Wortmeldungen:

Voten: Ist es sinnvoll, wieder Darlehen aufzunehmen? Fehlende 8 Mio.? Reservoir Moos:



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

Der Präsident sagt, der Finanzplan beruht auf den jetzigen Gebühren. In Zukunft ist entscheidend, wie die Gesamtsituation der Gemeinde aussieht. Massgebend ist, wie die Gemeinde die Investitionen angeht. Aufgrund der gültigen Reglemente ist es möglich, dass für einen grossen Leitungsersatz wieder eine zusätzliche Grundgebühr durch die Gemeinde erhoben werden kann. Eine Planung ist rollend und muss somit jedes Jahr wieder angeschaut werden. Zur Zeit liegt die WVGF mit diesen Gebühren leicht über dem durchschnittlichen Werterhalt, die nächsten hohen Kosten werden der Leitungsersatz Tösstalstrasse in Steg, das Reservoir Moos und der Ringschluss Allmann (keine Finanzplanung über die nächsten 4 Jahre von Bäretswil erhalten) sein.

Ein grosses Problem ist, dass der Kanton und die GVZ keine Beiträge mehr für Projekte an die Wasserversorgungen auszahlen. Längerfristig werden, ohne Korrekturen dieser unbefriedigenden Situation, diese Gebühren wohl kaum ausreichen. Jedoch wurde mit dem Gemeinderat besprochen, dass von Fischenthal (und anderen Landgemeinden) beim Kanton und der GVZ interveniert werden muss, um einen Ausgleich für die benachteiligten Gemeinden zu schaffen.

Der Bau des Reservoir Moos ist notwendig, einerseits wird in Gibswil immer mehr gebaut und somit kommt es irgendwann zu einem Versorgungsproblem, andererseits ist die Leitung Leeberg die einzige Leitung und mit einem Neubau ist die Versorgungssicherheit gewährleistet.

## **11. Übergang der Wasserversorgung an die politische Gemeinde / Information**

Der Präsident erläutert:

Die Koordination der Arbeiten für die Übernahme der WVGF laufen planmässig. Bisher musste, aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahr 2017 davon ausgegangen werden, dass die WVGF ordentlich liquidiert werden muss. Dieser Beschluss verunmöglichte das vereinfachte Verfahren nach Art. 915 OR, indem der Kanton seither die dafür notwendigen kantonalen Garantieerklärungen nicht mehr abgeben wollte. Dies hätte ein langwieriges und kostspieliges Liquidationsverfahren zur Folge gehabt. Die Gemeindepräsidentin, der Präsident der WVGF und, als kompetente Unterstützung, RA Dr. Rüssli suchten daraufhin das Gespräch mit den Herren Helbling und Jenni vom Gemeindeamt um auf dieses Problem hinzuweisen. Man stiess auf viel Verständnis, das Gemeindeamt zeigte sich bereit, zusammen mit dem Finanzamt beim Regierungsrat darauf hinzuarbeiten, dass dieser Beschluss umgestossen wird und damit die vereinfachte Übernahme durch die Gemeinde, ohne Liquidation der Genossenschaft, wieder möglich wird.

Somit muss die Genossenschaft mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nicht ordentlich liquidiert werden, Aktiven und Passiven können mittels Universalsukzession an die Gemeinde übergehen. Einige Dokumente wurde bereits erstellt, zusammen mit der Gemeindepräsidentin und RA Dr. Rüssli werden die weiteren Schritte vorbereitet.



Protokoll vom 28. Oktober 2019

über die Generalversammlung

Besch.-Nrn. 052-057/2019

## 12. Verschiedenes

Der Präsident erwähnt, dass die weitere Zusammenarbeit mit dem Kanton (WV Hörnli) leider immer noch nicht vertraglich geregelt ist. Ein Vertragsentwurf ist erarbeitet worden, die WVGf hofft, noch dieses Jahr in die Schlussverhandlungen eintreten zu können.

### Rekurse

- 2019 sind 9 neue Rekurse eingegangen. Diese betreffen das Verhältnis Grundgebühr zu Benützungsg Gebühr der Jahre 2017/2018 /2019.
- Eine Einsprache der WVGf gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes betreffend Verhältnis Grundgebühr zu Benützungsg Gebühr 2018 vor Verwaltungsgericht ist noch offen.
- Eine weitere Einsprache der WVGf gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes wurde betreffend Zuständigkeit der Rechnungsstellung durch das Verwaltungsgericht gutgeheissen und zur materiellen Neu beurteilung an das Baurekursgericht zurückgewiesen.
- Ein Rekurs betreffend Schutzzonenerweiterung ist momentan sistiert.
- Ein Rekurs betreffend Baufreigabe erst nach erfolgter vollständiger Bezahlung ist ebenfalls momentan sistiert.

Der Präsident erteilt das Wort an die Versammlung. Es folgt eine Frage betreffend Koordination beim Bau des Ringschlusses QP Geeren/Moosstrasse:

Der Präsident sagt, dass in Zukunft darauf geachtet wird, dass diese im gesamten Bauprojekt (und nicht separat) ausgeführt werden. Dieser Ringschluss war jedoch noch eine Altlast, die zwingend erstellt werden musste.

Da keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schliesst der Präsident die GV und dankt für das Interesse.

Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugt:

Steg, 31. Oktober 2019

  
Die Protokollführerin: Beatrix Dönni